



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

GWB-Digitalisierungsgesetz

**Studienvereinigung Kartellrecht
Webinar**

5. Oktober 2020

Dr. Thorsten Käseberg, Annett Arlt, Tobias Glass, Dr. Daniel Fülling

GWB-Digitalisierungsgesetz

Kontext & aktueller Stand

- Umsetzung ECN+ Richtlinie
- Politischer Auftrag KoaV: Weiterentwicklung der Missbrauchsaufsicht, insbesondere im Hinblick auf Plattformunternehmen
 - Wettbewerbspolitik für das digitale Zeitalter: Daten, Plattformökonomien, Leveraging
 - Studie zur „Reform der Missbrauchsaufsicht“, Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 und weitere
- RefE am 24. Januar 2020 veröffentlicht
- RegE am 9. September 2020 beschlossen



GWB-Digitalisierungsgesetz

Kernelemente

- Missbrauchsaufsicht
- Fusionskontrolle
- Verfahrensbeschleunigung
- Umsetzung der ECN+ Richtlinie



GWB-Digitalisierungsgesetz

Missbrauchskontrolle

- **Marktdefinition:** Ergänzung des Konzepts der Intermediationsmacht in § 18 Abs. 3b (und § 20 Abs. 1 S. 2)

„Bei der Bewertung der Marktstellung eines Unternehmens, das als Vermittler auf mehrseitigen Märkten tätig ist, ist insbesondere auch die Bedeutung der von ihm erbrachten Vermittlungsdienstleistungen für den Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärkten zu berücksichtigen.“

- **Neufassung der Essential Facilities Doctrine:** Öffnung des § 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB

„...sich weigert, ein anderes Unternehmen gegen angemessenes Entgelt mit dieser Ware oder gewerblichen Leistung einschließlich des **Zugangs zu Daten, Netzen** oder anderen Infrastruktureinrichtungen zu beliefern...“



GWB-Digitalisierungsgesetz

Missbrauchskontrolle

- **Streichung des KMU-Bezugs bei relativer Marktmacht:** Beschränkung des Schutzbereichs von § 20 Absatz 1 auf kleine und mittlere Unternehmen wird aufgehoben
- **Datenzugang bei relativer Marktmacht:** § 20 Absatz 1a

„Eine Abhängigkeit im Sinne von Absatz 1 kann sich auch daraus ergeben, dass ein Unternehmen für die eigene Tätigkeit auf den Zugang zu Daten angewiesen ist, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden. Die Verweigerung des Zugangs zu solchen Daten kann auch dann eine unbillige Behinderung darstellen, wenn ein Geschäftsverkehr für diese Daten bislang nicht eröffnet ist.“



GWB-Digitalisierungsgesetz

Missbrauchskontrolle

- **Tipping:** Gefährdungstatbestand des neuen § 20 Abs. 3a

„Eine unbillige Behinderung im Sinne von Absatz 3 Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Unternehmen mit überlegener Marktmacht auf einem Markt im Sinne von § 18 Absatz 3a die eigenständige Erzielung von positiven Netzwerkeffekten durch Wettbewerber behindert und hierdurch die ernstliche Gefahr begründet, dass der Leistungswettbewerb in nicht unerheblichem Maße eingeschränkt wird.“



GWB-Digitalisierungsgesetz

Missbrauchskontrolle

- **§ 19a Missbräuchliches Verhalten von Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb:** Verwaltungsverfahren, keine Bußgelder
- Unternehmen muss auf Märkten im Sinne des § 18 Absatz 3a tätig sein (mehrseitige Märkte, digitale Plattformen)
- **Schritt 1:** Feststellung der „überragenden marktübergreifenden Bedeutung für den Wettbewerb“ nach Absatz 1 durch Verfügung des BKartA (Kriterien Satz 2)
- **Schritt 2:** Untersagung eines Verhaltens durch BKartA, Beweislastumkehr



GWB-Digitalisierungsgesetz

Missbrauchskontrolle

§ 19a Abs. 2 Bundeskartellamt kann untersagen:

- Angebote von Wettbewerbern anders zu behandeln als eigene Angebote (Selbstbegünstigungsverbot);
- „Hebeln“ von Märkten
- durch die Nutzung der (...) Daten auf einem anderen Markt Marktzutrittsschranken zu errichten
- die Interoperabilität von Produkten oder Leistungen oder die Portabilität von Daten zu erschweren
- andere Unternehmen unzureichend über den Umfang, die Qualität oder den Erfolg der (...) Leistung zu informieren



GWB-Digitalisierungsgesetz

Fusionskontrolle

- Erhöhung der **ersten Inlandsumsatzschwelle** von 25 auf 30 Millionen Euro
- Erhöhung der **zweiten Inlandsumsatzschwelle** von 5 auf 10 Millionen Euro, § 35 Absatz 1 Nr. 2 GWB-E
- § 36 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 GWB-E: **Bagatellmarktklausel**, Neufassung und Erhöhung der Bagatellmarktschwelle
- **§ 39a GWB-E**: Aufforderung zur Anmeldung künftiger Zusammenschlüsse mit Ausnahme von Kleinstfällen
- Verlängerung der **Untersagungsfrist** von vier auf fünf Monate



GWB-Digitalisierungsgesetz

Krankenhausfusionskontrolle

Ausnahme von der Fusionskontrolle für Zusammenschlüsse von Krankenhäusern, wenn

- das Vorhaben nach § 15 der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung gefördert wird
- der Zusammenschluss bis zum 31. Dezember 2025 vollzogen wird.

Regelung wird evaluiert und wissenschaftlich begleitet.



GWB-Digitalisierungsgesetz

Verfahrensbeschleunigung & Rechtssicherheit

- **Rechtssicherheit bei Kooperationen:**
Vorsitzendenschreiben, § 32c Absatz 2 GWB-E
- Anspruch auf die kartellrechtliche Bewertung einer Kooperation durch BKartA, § 32c Absatz 4 GWB-E
- Einstweilige Maßnahmen, § 32a GWB-E, Absenkung der Eingriffsvoraussetzungen und Neufassung
- Ministererlaubnis erst nach Beschreiten des Rechtsweges,
§ 42 Absatz 1a GWB-E



GWB-Digitalisierungsgesetz

Umsetzung ECN+ Richtlinie

- Richtlinie (EU) 2019/1 wurde im Dezember 2018 beschlossen
- Umsetzungspflicht bis zum 4. Februar 2021



GWB-Digitalisierungsgesetz

Umsetzung ECN+ Richtlinie

Wesentliche Elemente

- Bündelung der Rechtsdurchsetzung von Artt. 101, 102 AEUV beim BKartA
- Einführung von Vorschriften zur **Amtshilfe**
- Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse der Kartellbehörden
Auskunftsansprüche, §§ 59, 81m GWB-E; Durchsuchungen, § 59b GWB-E
- Verbesserung der Rechtssicherheit bei der **Bemessung von Geldbußen**
- Kodifizierung von Regelungen zum **Kronzeugenprogramm**



GWB-Digitalisierungsgesetz

Zeitplan



Vielen Dank!

**Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
Buero-ib1@bmwi.bund.de**